

W E D D I N G E R  
Eislauf- und Rollsport-Club e.V.  
(WERC)

Satzung

Gegründet am 28. Juli 1954

Eingetragener Verein im Vereinsregister unter der Nummer 95 VR 4199 NZ

Berlin, den 28. Juli 1954

(Überarbeitete Fassung vom 28.11.2009, geändert am 01.04.2014 & 18.04.2023)

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Weddinger Eislauf- und Rollsport-Club e.V. (WERC), nachstehend WERC genannt, und wurde am 28.Juli 1954 gegründet. Er hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V., im Deutschen Rollsport- und Inline- Verband e.V. und in der Deutschen Eislauf Union e.V.. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr des Weddinger Eislauf- und Rollsport-Club e.V. (WERC) ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten Eissport und Rollsport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8 ) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Durchführung eines geregeltten Übungsbetriebes für alle Altersstufen beider Geschlechter,
2. Wettkämpfe und Schauveranstaltungen,
3. Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen,
4. Ausbildungs- und Fortbildungslehrgänge,
5. Statistiken über Einzel- und Gruppenleistungen,
6. Veröffentlichungen in Tageszeitungen und Sportzeitschriften, Sportliteratur, Internet, Lichtbilder und Filme.

#### **§ 4    Mitgliedschaften**

1. Der Verein hat ordentliche, außerordentliche sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Angehörigen des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Kinder und Jugendliche bis Vollendung des 16. Lebensjahres gelten grundsätzlich als Mitglieder ohne Stimmrecht.
3. Außerordentliche Mitglieder sind Personen, die dem Verein größere Zuwendungen gemacht haben und/ oder besonders talentierte Sportler außergewöhnlich unterstützen. Sie werden vom erweiterten Vorstand ernannt und abberufen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder Sport besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Lebenszeit ernannt wurden.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Anordnungen des erweiterten Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten,
  - b) die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
  - c) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, sowie
  - d) die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
  - e) Die Mitglieder sind ferner zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

#### **§ 5    Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Beantragung der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Eintrittserklärung unter Anerkennung der Vereinssatzung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung kann innerhalb der Probezeit erfolgen und bedarf keiner Begründung.
3. Bei Aufnahme Minderjähriger ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Es gilt eine Probezeit von drei Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied weder Stimm- noch Wahlrecht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
    - (1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. bzw. 31.12.) erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate im Voraus schriftlich in Briefform anzuzeigen.
    - (2) Bis zum Wirksamwerden sind Beiträge zu zahlen.
    - (3) Das Wahlrecht ruht in der Kündigungszeit.
  - b) Ausschluss
    - (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann unter anderem erfolgen, wenn das Mitglied bzw. ein gesetzlicher Vertreter oder eine andere gegenüber dem Verein oder seinen Beauftragten als erziehungsberechtigt auftretende Person aus dem unmittelbaren Umfeld des Mitglieds

- (a) sich eine unehrenhafte oder strafbare Handlung hat zuschulden kommen lassen,
  - (b) gegen den Zweck des Vereins oder seine Grundsätze gröblich verstößt,
  - (c) grobes Fehlverhalten gegenüber Organen, Repräsentanten oder Beauftragten des Vereins zeigt oder sich anderweitig grob unsportlich verhält,
  - (d) das Ansehen oder bewusst das Interesse des Vereins durch sein Verhalten erheblich verletzt oder gefährdet,
  - (e) links-, rechts- oder anderweitig extremistische, antidemokratische, rassistische oder fremdenfeindliche Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins kundgibt und/oder Mitglied in links-, rechts- oder anderweitig extremen, fremdenfeindlichen oder anderweitig antidemokratischen Parteien und Organisationen ist.
- c) Streichung
- (1) Die Streichung eines Mitglieds kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung von Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
- d) Tod
- e) Löschung des Vereins.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## **§ 6 Beiträge**

1. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden vom Vorstand der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen sowie in einer Beitragsordnung ausgewiesen. Die Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise zu entrichten und jeweils am 15.01./15.04./15.07./15.10. im Voraus fällig und zahlbar.
2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie der Vorstand sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Alle Mittel des Vereins dienen der Förderung aller Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
5. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 7 Maßregelung**

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) Wegen erheblichen Verstoßes gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse,
  - b) Wegen Verstoßes gegen Sitte und Anstand,
  - c) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) Wegen Handlungen eines gesetzlichen Vertreters oder einer anderen gegenüber dem Verein oder seinen Beauftragten als erziehungsberechtigt auftretenden Person aus dem unmittelbaren Umfeld des Mitglieds gem. a)-c) oben.
2. Maßregelungen sind:
- a) protokollarischer oder öffentlicher Verweis,
  - b) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins bis zur Dauer von 12 Monaten,
  - c) Ausschluss gemäß § 5 5.b) .
3. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
- Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
- Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

## **§ 8    Organe**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 9    Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Alljährlich findet die Jahreshauptversammlung als wichtigste Mitgliederversammlung statt.
  - a) Die Jahreshauptversammlung des WERC findet jährlich zwischen dem 01. Februar und dem 30. April statt.
  - b) Sie beschäftigt sich mit:
    - (1) Entgegennahme der Berichte des erweiterten Vorstandes
    - (2) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
    - (3) Entlastung des Vorstandes
    - (4) Wahl des erweiterten Vorstandes
    - (5) Wahl der Kassenprüfer
    - (6) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung gem. § 7 3
    - (7) Satzungsänderungen
    - (8) Beschlussfassung zu Anträgen
    - (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - (10) Allgemeine Vereinsangelegenheiten
    - (11) Auflösung des Vereins

3. Die Einladung von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage vorher erfolgen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
4. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Personalwahlen gilt: Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Satzungsänderungen gilt: Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Auf Antrag müssen Wahlen geheim erfolgen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

#### **§ 10 Stimm- und Wahlrechte**

1. Ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder verfügen über das aktive Wahlrecht.
3. Ordentliche Mitglieder erlangen mit der Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder verfügen über aktives und passives Wahlrecht.
5. Mitglieder, die das 10. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl nicht vollendet haben, verfügen über das aktive Wahlrecht für das Amt des Jugendwarts.
6. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über das passive Wahlrecht für das Amt des Jugendwarts.
7. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts durch gesetzliche Vertreter wird ausgeschlossen.

#### **§ 11 Vorstand & erweiterter Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus nachfolgenden natürlichen Personen. Sie bilden zusammen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Jugendwart
3. Der erweiterte Vorstand wird für zwei Jahre gewählt.
  4. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.
  5. Der erweiterte Vorstand hält regelmäßig Sitzungen ab.
  6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
  7. Bei Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  8. Die Wahl des Jugendwarts erfolgt zeitlich bis zu drei Monate vor der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Näheres regelt eine Jugendordnung, die durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit in Kraft zu setzen ist.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 13 Vereinsverwaltung**

1. Der erweiterte Vorstand
  - a) führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit,
  - c) kann verbindliche Ordnungen erlassen.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Organe des Vereins. Er beruft den erweiterten Vorstand ein, so oft es die Lage erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
3. Dem Sportwart obliegt die Leitung aller sportlichen Angelegenheiten.
4. Der Kassenwart erledigt die Kassengeschäfte. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
5. Der Schriftwart hat die Sitzungsprotokolle und den sich ergebenden Schriftverkehr zu führen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen. Protokolle gelten als genehmigt, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen nach Versand Änderungen angemeldet werden.

#### **§ 14 Haftung**

1. Die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der Verein übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

#### **§ 15 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird

ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

#### **§ 16 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und einer der Stellvertretenden Vorsitzenden oder der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V./ Fachverband Inline- und Rollsport- Verband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Weddinger Eislauf- und Rollsport- Club e.V. (WERC) am 28.11.2009 geändert und neu gefasst.

**Vorstand gem. BGB**

**Vorstand gem.BGB**